

# S a t z u n g

## der

# Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V.

## (FSG Bielefeld)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Familien-Sport-Gemeinschaft Bielefeld e.V.“ (FSG Bielefeld).
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist beim Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister unter der Nr. 1415 eingetragen.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Zwecke

- I. Der Verein ist eine parteipolitisch neutrale Vereinigung von gleichgesinnten Menschen unabhängig von Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit. Der Verein fördert alle Bestrebungen, die zu einem friedlichen Zusammenleben aller Völker beitragen. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- III. Der Verein will schwerpunktmäßig Familien, aber auch Einzelnen Möglichkeiten geben,
  - sportliche Aktivitäten zu erlernen und mit Freude an der Bewegung auszuüben,
  - ein Zusammenleben nach demokratischen Grundsätzen zwischen Jung und Alt zu führen,
  - Freikörperkultur (Naturismus) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu leben,
  - Freizeit in Gemeinschaft mit anderen selbstbestimmt und sinnvoll zu gestalten und
  - gemeinsam mit Anderen gesunde Lebensbedingungen zu erhalten und zu schaffen.
- IV. Diese Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch
  - Einrichtung und Unterhaltung eines Sportgeländes,
  - Pflege und Förderung des Breiten- und Familiensportes,
  - Pflege und Förderung des Wettkampfsportes,
  - Pflege der Natur und Förderung des Umweltschutzes, insbesondere auf dem Sportgelände des Vereins,
  - Durchführung und Förderung von Angeboten der Jugendpflege (z.B. musische, kulturelle sowie politische Bildung, Ferienmaßnahmen, internationale Begegnungen) unter Mitbestimmung und Mitwirkung der jungen Mitglieder auf der Grundlage der Jugendordnung,
  - Einflussnahme auf politische Entscheidungen und auf behördliche Maßnahmen unter Wahrung des parteipolitisch neutralen Charakters des Vereins.
- V. Zur Erfüllung der Ziele ist der Verein u.a. Mitglied
  - in der Familiensportgemeinschaft Nordrhein-Westfalen (FSG),
  - im Deutschen Verband für Freikörperkultur (DFK),
  - im Landessportbund NRW (LSB),
  - im Westdeutschen Turnerbund (WTB),
  - im Schwimmverband NW (SV NW)
  - im Stadtsportbund Bielefeld (SSB),
  - im Bielefelder Jugendring (BJR).

### § 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen.
- III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

- I. Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins unterstützt, kann unabhängig von Geschlecht, Rasse, Staatsangehörigkeit, Alter, sowie der religiösen oder politischen Anschauung ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins werden.
- II. Einzelpersonen und Familien gelten unabhängig von der Zahl der minderjährigen Kinder als eine Mitgliedseinheit.
- III. Ehegatten ohne minderjährige Kinder und Lebenspartner, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, sowie die gemeinsamen minderjährigen Kinder oder die eines Partners gelten ebenfalls als eine Mitgliedseinheit.
- IV. Eine außerordentliche Mitgliedschaft (Tagesmitgliedschaft) können Personen erwerben, die
  - den Verein und das Vereinsleben kennenlernen wollen und eine ordentliche Mitgliedschaft erwägen,
  - aus Vereinen stammen, die den gleichen Verbänden angehören wie die FSG Bielefeld und befristet am Vereinsleben teilnehmen wollen.

### § 5 Aufnahme als ordentliches Mitglied

- I. Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- II. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Ehrenausschuss.

### § 6 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen der Mitglieder

- I. Die Höhe der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge, der Investitionsumlage bei Eintritt in den Verein als ordentliches Mitglied sowie sonstiger Umlagen des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung in den Beitragsordnungen festgesetzt.
- II. Die ordentlichen Mitgliedsbeiträge sind im voraus, spätestens bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres, zu entrichten.
- III. Die Mitgliederversammlung legt die von jeder Mitgliedseinheit zu erbringenden Arbeitsstunden sowie die für jede nicht geleistete Arbeitsstunde zu leistende Ersatzzahlung fest. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden für jede zahlende Einheit im Rahmen der individuellen Möglichkeiten.

- IV. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewährt werden. Über entsprechend begründete Anträge entscheidet der Vorstand jeweils für den Zeitraum eines Geschäftsjahres. Anträge sind für jedes Geschäftsjahr neu zu stellen.

### § 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich und per Einschreiben dem Vorstand zu erklären. Bei Familien muss deutlich erklärt werden, ob die gesamte Mitgliedseinheit austritt. Bei Aufkündigung der Mitgliedschaft nach dem 1. Oktober sind die Beiträge für das nächste Geschäftsjahr voll zu entrichten. Über Ausnahmen in Härtefällen muss der Vorstand entscheiden.
- III. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Ehrenausschusses. Die Gründe für eine derartige Beschlussfassung können sein:
- Missachtung der Satzung, der geltenden Ordnungen sowie Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
  - erhebliche Verletzungen der Ziele und des Zwecks des Vereins,
  - Verletzung der Pflichten als Mitglied,
  - grobes vereinschädigendes Verhalten.

Es ist möglich, dass nur einzelne Familienmitglieder ausgeschlossen werden.

- IV. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen ab Zugang der Aufforderung schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- V. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht. Vom Widerspruchsrecht muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Gebrauch gemacht werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

### § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenausschuss,
- die Revisoren.

### § 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit durch diese Satzung die Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen wurden.

- II. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Revisoren und ggf. besonderer Beauftragter,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres und Feststellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
  - d) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen der Mitglieder und die Fälligkeit,
  - e) Wahlen der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Jugendwart/s/in, der/die von der Jugendgruppe selbst gewählt wird,
  - f) Wahlen der Revisoren jeweils für ein Geschäftsjahr,
  - g) Wahlen der Ehreणाusschussmitglieder, turnusmäßig alle 4 Jahre, mit Ausnahme eines Vertreters der Jugendgruppe, welcher von der Jugendgruppe selbst in den Ehreणाusschuss gewählt wird,
  - h) Nachwahlen bei Ausscheiden eines Organmitglieds,
  - i) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie über allgemeinverbindliche Ordnungen (z.B. Geländeordnung),
  - j) Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
  - k) Beschlussfassung über Ausgaben, die nach der jeweils gültigen Beitragsordnung mehr als den zehnfachen Mitgliedsjahresbeitrag der Klasse I (Mitglieder mit Stellplatz für Wohnwagen, Zelt, Hütte oder Zimmer im Sennehaus) für ein Objekt betragen sowie Festsetzung der Höhe der Ausgaben für ein Objekt, über die der Vorstand notfalls frei verfügen kann.
- III. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Sie ist vom 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuberufen.
- IV. Darüber hinaus werden Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
- es das Interesse des Vereins erfordert oder
  - 20 % der stimmberechtigten Mitglieder in einer schriftlichen von ihnen unterzeichneten Erklärung unter Angabe der Gründe vom Vorstand eine Einberufung verlangen.
- V. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres beim Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- VI. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder sowie die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- VII. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- VIII. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- IX. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- X. Jede frist- und ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- XI. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Kassenwart/in,
  - dem/der Schriftführer/in,
  - dem/der Jugendwart/in,
  - dem/der Geländewart/in,
  - dem/der Sportwart/in,
  - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit..

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die 1. Vorsitzende,
  - der/die 2. Vorsitzende,
  - der/die Kassenwart/in,
  - der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Im Innenverhältnis dürfen der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in von der Vertretungsbefugnis allerdings nur jeweils in Gemeinschaft mit dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

- III. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig und mindestens 2 Jahre ordentliches Mitglied des Vereins sein. Sie werden mit Ausnahme des/der Jugendwart/s/in von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

In Jahren mit gerader Jahreszahl, die nicht ganzzahlig durch vier teilbar sind, werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/in,
- der/die Sportwart/in und
- der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

In Jahren mit gerader Jahreszahl, die ganzzahlig durch vier teilbar sind, werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Kassenwart/in,
- der/die Geländewart/in

Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Zeit der Amtsperiode. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die/der Nachfolger/in gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- V. Vorstandssitzungen sollen mindestens alle 8 Wochen stattfinden. Vorstandsbeschlüsse, Abstimmungsergebnisse usw. sind protokollarisch festzuhalten.
- VI. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 11 Beirat

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für besondere Aufgaben einen Beirat benennen.

## § 12 Ehrenausschuss

- I. Der Ehrenausschuss ist das Schiedsgericht des Vereins. Er besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören oder zu diesem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen dürfen. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- II. Der Ehrenausschuss wird - mit Ausnahme des/der Jugendvertreter/s/in - von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Es ist zulässig, dass der Ehrenausschuss auf einer dazwischenliegenden Versammlung die Vertrauensfrage stellt.
- III. Ihm Ehrenausschuss müssen mindestens 1 Frau und 1 Vertreter/in der Jugendgruppe mit vollendetem 18. Lebensjahr sein. Überschreitet das Mitglied der Jugendgruppe die Altersgrenze von 27 Jahren, so verbleibt es bis zur Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Jugendversammlung im Ehrenausschuss.
- IV. Der Ehrenausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende nimmt die Anträge entgegen, beruft die Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- V. Der Ehrenausschuss ist mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Eine Entscheidung des Ehrenausschusses erlangt Rechtskraft innerhalb des Vereins, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder zugestimmt haben.
- VI. Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins sowie die Jugendversammlung und der Jugendausschuss kann den Ehrenausschuss anrufen.
- VII. Der Ehrenausschuss kann vereinsschädigendes oder unsolidarisches Verhalten einzelner Mitglieder durch folgende Maßnahmen ahnden:
  - Verweis und/oder Ordnungsmaßnahmen, aber auch z.B. befristetes Geländeverbot,
  - Ausschluss aus dem Verein (Das Ausschlussverfahren wird in § 7 geregelt).
- VIII. Bei Befangenheit ist ein Mitglied des Ehrenausschusses von jeglicher Mitwirkung ausgeschlossen.
- IX. Die Ehrenausschussmitglieder sind über die ihnen zugänglichen Informationen über Mitglieder oder Außenstehende zum strengen Stillschweigen verpflichtet.
- X. Unter Berücksichtigung dieses Schweigegebotes soll die Arbeit jedoch durchsichtig gestaltet werden. Beschlüsse sind mit kurzer Begründung innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.

## § 13 Revisoren

- I. Mindestens 2 Revisoren/innen überprüfen die Arbeit des Vorstandes.
- II. Die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl beider Revisoren ist nicht zulässig. Die Amtsdauer beträgt höchstens 2 Jahre.
- III. Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- IV. Die Revisoren/innen haben das Recht, darüber hinaus jederzeit Prüfungen vorzunehmen.
- V. Der Vorstand ist verpflichtet, den Revisoren/innen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte zu erteilen, die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind.
- VI. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu verfassen, zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 14 Jugendgruppe

- I. Die Kinder der ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie die von ihnen gewählten oder berufenen sonstigen Vereinsmitglieder bilden die Jugendgruppe. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- II. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Vereinsjugend beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 15 Änderung der Satzung

- I. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Allen Mitgliedern ist die beabsichtigte Satzungsänderung mit der frist- und ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die termin- und fristgemäße Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- II. Im Rahmen der frist- und ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an das Jugendamt der Stadt Bielefeld, das es zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.
- IV. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die alte Satzung. Früher ergangene Ordnungen sowie Beschlüsse sind der neuen Satzung anzugleichen.

\* \* \* \* \*

**Die vorstehende Satzung wurde am 16. März 2002 beschlossen  
und am 25. April 2002 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen.**